

Regelungen für die Nutzung des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel

Die Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER), 52353 Düren, Eisenbahnstraße 5, sind zur Sicherung der Wasserversorgung, zur Niedrigwasseraufhöhung, zum Hochwasserschutz und zur Wasserkrafterzeugung errichtet worden. Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Stauanlagen ferngehalten werden. Ihre Nutzung für den Wassersport und den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich. Um die Nutzungsmöglichkeiten eindeutig festzulegen, hat der WVER als Eigentümer des Hauptsees der Rurtalsperre Schwammenauel auf zivilrechtlicher Grundlage folgende Nutzungsregelungen erlassen.

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsregelungen gelten für den im Kreis Düren und der StädteRegion Aachen gelegenen Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und seine Ufer zwischen dem Vordamm Paulushof bei Rurberg und dem Hauptdamm bei Heimbach;
- (2) Die genaue Abgrenzung der zur Nutzung zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus der zu diesen Nutzungsregelungen gehörenden Übersichtskarte (Anlage 1).
- (3) Uferbereiche im Sinne dieser Nutzungsregelungen sind das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Eigentumsgrenze des WVER (ca. 282 m über NHN);

II. Fahrgastschifffahrt

- (1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel verkehren Fahrgastschiffe.
- (2) Das Befahren ist nach § 19 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der WVER der Nutzung zustimmt.
- (3) Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegeplätze dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden; der Aufenthalt an den Anlegebrücken ist diesen im Umkreis von 50 m untersagt. Im Bereich des Staudammes Schwammenauel kann der WVER im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

III. Segeln und Windsurfen

- (1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel werden Segeln und Windsurfen unter den Bedingungen der nachfolgenden Absätze zugelassen.
- (2) Segeln und Windsurfen bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des WVER.

Für das Führen von Segelbooten mit mehr als 4,99 m² Segelfläche und Surfbrettern ist für den Erhalt der Genehmigung dem WVER ein Befähigungsnachweis vorzulegen. Der Befähigungsnachweis kann erbracht werden von Seglern durch den Segelführerschein A des Deutschen Segler Verbandes DSV oder den amtlichen Sportbootführerschein Binnen unter Segel oder vergleichbare Nachweise, von Surfern durch den DSV-Segelsurfschein oder einen amtlichen Sportbootführerschein Binnen "als Segelsurfbrett" oder vergleichbare Nachweise.

- (3) Segelschulen dürfen nur mit Zustimmung des WVER eingerichtet werden.
- (4) Schulungen für Windsurfen dürfen nur in Rufweite der Ausbildungsstätte (Steganlagen oder Uferstreifen) durchgeführt werden.
- (5) Segelboote und Surfbretter müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Die Nutzung der Seefläche der Rurtalsperre Schwammenauel ist in diesem Zeitraum ab einer Stauhöhe höher als 279,00 m über Normalhöhennull nicht gestattet. Der WVER kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Hausboote, Wohnboote und Flöße sind ebenso wie Segelboote, die die Messzahl 22 (Produkt aus Länge über Alles und Breite über Alles) überschreiten, nicht zugelassen.

IV. Paddeln und Rudern

- (1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel wird das Befahren der Wasserflächen mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Paddleboards, Ruderbooten und Tretbooten zugelassen. Ruder-, Paddel-, und Tretboote dürfen die Messzahl von 9 (Länge über Alles mal Breite über Alles) nicht überschreiten. Für Boote, die bereits in den Vorjahren eine Befahrensgenehmigung erhalten haben, kann der WVER eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (2) Paddeln, Rudern und Tretbootfahren - ausgenommen in Mietbooten, die durch den Vermieter zuzulassen sind – bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des WVER.
- (3) Die Boote müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Die Nutzung der Seefläche der Rurtalsperre Schwammenauel ist in diesem Zeitraum ab einer Stauhöhe höher als 279,00 m über Normalhöhennull nicht gestattet. Der WVER kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

V. Baden, Tauchen, Angeln, Eissport

- (1) Baden, Tauchen, Angeln und Eissport sind unter Ausnahme der Abs. 2 bis 5 nicht zugelassen.
- (2) Das Baden ist an einigen Badestellen erlaubt. Für diese erlässt der Betreiber mit Zustimmung des WVER entsprechende Nutzungsregeln. Die Lage der Badestellen ergibt sich aus der Übersichtskarte.
- (3) Das Tauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Stellen, die in der Übersichtskarte dargestellt und an Ort und Stelle durch blau-weiße Bojen gekennzeichnet sind, zugelassen. Der Tauchbetrieb ist durch das Hissen der Flagge „Alpha“ anzuzeigen.

Während des Tauchbetriebes ist in dem Tauchgebiet das Segeln, Rudern und Paddeln nicht gestattet. Die Berechtigung zum Tauchen richtet sich nach den Vorschriften und Bedingungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher, der im Einvernehmen mit dem WVER Genehmigungen für das Tauchen erteilen kann.

- (4) Das Fischen und Angeln ist nur Inhabern von Fischereischeinen und von für die Stauanlage des WVER ausgestellten Angelkarten erlaubt. Sie sind auf Verlangen dem Fischereiaufseher, den Polizeibeamten, den Beauftragten der Ordnungsbehörden und den Beauftragten des WVER vorzuzeigen.
- (5) Das Fischen und Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegebrücken der Fahrgastschiffe ist verboten. Von den Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

VI. Camping

- (1) Das Campen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. Dies gilt auch für Wohnwagen und Wohnmobile. Der WVER kann für Einzelmaßnahmen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- (2) Im gesamten Uferbereich der Stauanlage ist das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie das Grillen im Freien ausnahmslos untersagt.

VII. Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb

- (1) Motorboote sind nicht zugelassen. Segel- und Ruderboote sowie andere Wasserfahrzeuge dürfen grundsätzlich keinen Verbrennungsmotor oder anderen Maschinenantrieb nutzen. Wenn die Rückkehr zum Liegeplatz anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf bei Windstille mit Segelbooten ausnahmsweise von der Maßgabe nach Satz 1 abgewichen werden. Dabei darf die Geschwindigkeit 6 km/h nicht überschreiten.
- (2) Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 gelten für Boote des WVER, der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Feuerwehr, der zugelassenen Segelschule sowie für die Boote der Wassersportvereine bei Sonderveranstaltungen (Regatten, Sommerfest „Rurse in Flammen“, Fronleichnam-Prozession und Ähnlichem) und im Arbeitseinsatz, soweit der WVER dem zustimmt.
- (3) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 ist der Einsatz von Elektromotoren bei Segel-, Ruder-, Paddel- und Tretbooten (nicht bei Paddleboards) zulässig unter folgenden Maßgaben:
 - a) Es dürfen bei Booten bis 5 m Länge nur Elektromotoren mit einer maximalen Motoreingangsleistung von 1500 Watt verwendet werden. Für Boote über 5 m Länge sind Elektromotoren bis zu einer Motoreingangsleistung von 3680 Watt gestattet. Für Fahrten mit Elektromotoren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Die maximale Spannung an Bord darf 42 V nicht überschreiten.
 - b) Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen ausschließlich mit festgesetztem Elektrolyt (Vlies- oder Gelbatterien) genutzt werden. Andere Akkumulatortypen (z. B. Folienbatterien) müssen wasserdicht geschlossen sein. Stromerzeugung durch Solarmodule ist gestattet. Batterien und Solarmodule müssen fest im bzw. auf dem

- Boot befestigt werden, so dass sie beim möglichen Kentern des Bootes nicht verloren gehen können.
- c) Wenn die Motoreingangsleistung nicht auf den Elektromotoren erkennbar ist (Typenschild), ist ein Datenblatt mitzuführen, aus dem die Leistung des eingesetzten Motors hervorgeht.
 - d) Die ordnungsgemäße Verwendung von Elektromotoren kann von Beauftragten des WVER an Bord überprüft werden.
 - e) Änderungen der Vorgaben für Elektroantriebe aus Gründen des Umwelt-, insbesondere des Gewässerschutzes, behält sich der WVER vor.
 - f) Vor der Inbetriebnahme von Elektromotoren ist durch den Nutzer die Genehmigung des WVER unter Vorlage der technischen Daten einzuholen.
 - g) Die mit der Erlaubniskarte ausgehändigte Motorplakette ist am Fahrzeug gut sichtbar am Bug auf der Steuerbordseite anzubringen.

VIII. Verkehrsvorschriften

- (1) Boote und Surfbretter haben die Fahrgastschiffe zu verlassen, sobald sich ihnen ein Fahrgastschiff in einem Abstand von weniger als 100 m nähert; der Kurs der Fahrgastschiffe darf nur mit einem Mindestabstand von 50 m vor oder 20 m hinter dem Schiff gekreuzt werden.
- (2) Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen übrigen Fahrzeugen, Segelboote vor allen anderen Sportfahrzeugen Vorfahrt. Im Übrigen gelten hierzu die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).
- (3) Bei Nacht müssen Sportfahrzeuge Lichter führen nach den Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die am Ufer stillliegen.
- (4) Mit Bojen abgetrennte Bereiche der Talsperre dürfen mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art nicht befahren werden.

IX. Nutzungsgenehmigung

- (1) Für jedes Sportfahrzeug ist zur Nutzung der Talsperre eine Genehmigung (Erlaubniskarte) des WVER zu erwerben, die an Bord mitgeführt werden muss.
- (2) Die mit der Erlaubniskarte ausgehändigte Befahrensplakette ist am Fahrzeug gut sichtbar am Bug auf der Steuerbordseite anzubringen. Bei Surfbrettern muss die Surffahne im Masttop geführt werden, die Befahrensplakette ist am Mastfuß oder auf dem Brett anzubringen.
- (3) Mit dem Erwerb der Genehmigung erkennt der Nutzer diese Nutzungsregelungen an.
- (4) Für Boote, die ohne gültige Befahrensgenehmigung bzw. Motorgenehmigung angetroffen werden, wird neben der Nutzungsgebühr nach Ziffer X eine zusätzliche Gebühr von jeweils 40,00 € erhoben. Bei Verwendung einer Erlaubniskarte und einer Befahrensplakette einer zu niedrigen Bootsklasse beträgt die zusätzliche Gebühr 75,00 €.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung ist nur mit einer gesonderten Genehmigung und nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages zulässig.

X. Bootsklassen und Nutzungsgebühren:

Saisongebühren vom 01.04. bis 14.11. eines Jahres / Die Gebühr für die Winternutzung der Wasserfläche vom 15.11. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres beträgt 60 % der Saisongebühr.

Klasse I: Mit Muskelkraft betriebene Boote und Kleinsiegelboote (einschließlich Optimisten) mit einer Segelfläche bis 4,99 m²
Wochengebühr: 3,00 €
Saisongebühr: 15,00 €

Klasse II: Führerscheinpflichtige Segelboote sowie Surfer mit einer Segelfläche von 5,00 m² - 12,99 m²
Wochengebühr: 6,00 €
Wochenendgebühr: 4,00 €
Saisongebühr: 30,00 €

Klasse III: Führerscheinpflichtige Segelboote mit einer Segelfläche von 13,00 m² - 17,99 m²
Wochengebühr: 9,00 €
Wochenendgebühr: 6,00 €
Saisongebühr: 60,00 €

Klasse IV: Führerscheinpflichtige Segelboote mit einer Segelfläche von 18,00 m² - 24,99 m²
Wochengebühr: 15,00 €
Wochenendgebühr: 10,00 €
Saisongebühr: 120,00 €

Klasse V: Führerscheinpflichtige Segelboote mit einer Segelfläche von 25,00 m² - 45,00 m²
Wochengebühr: 24,00 €
Wochenendgebühr: 16,00 €
Saisongebühr: 150,00 €

Klasse VI: Boote mit Gebührenbefreiung

Genehmigung und Registrierung von Elektromotoren

Wochengebühr: 10,00 €
Saisongebühr: 60,00 €

XI. Betriebssicherheit der Sportfahrzeuge

Es dürfen nur solche Sportfahrzeuge verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

XII. Anlegestellen

Sportfahrzeuge dürfen nur an hierfür vorgesehenen Anlegestellen, im Uferbereich der Liegewiesen und Campingplätze und an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen des Ufers an- und ablegen und ankern. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, dass sie nicht losgerissen und abgetrieben und andere Boote, besonders die Fahrgastschiffe, nicht behindert werden können.

XIII. Bootsstege, Anlegebrücken und ähnliche Anlage

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und ähnlichen Anlagen sind außer einer Zustimmung des WVER eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

XIV. Talsperrenanlagen

- (1) Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebseinrichtungen (Staudammböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist untersagt.
- (2) Alle Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für Slip-Vorgänge kann der WVER Ausnahmen zulassen.

XV. Kraftfahrzeuge

- (1) Im Uferbereich dürfen Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken noch gewaschen werden. Zugelassen ist jedoch der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den in der Übersichtskarte gekennzeichneten Slip-Anlagen. Die Kraftfahrzeuge dürfen beim Slippen nicht ins Wasser gefahren werden. Die Kraftfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen oder Aufladen der Boote aus dem Uferbereich zu entfernen.
- (2) Von der Regelung des Absatzes 1 bleiben unberührt Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Aufsicht der zuständigen Forstbehörde. Dies gilt insbesondere für die Zufahrt bei Niedrigwasser zu der im Hauptsee gelegenen landeseigenen Rurseeinsel.

XVI. Verhalten der Nutzer

- (1) Zuflüsse und Bewirtschaftung der Stauanlage bedingen unterschiedliche Wasserstände, Veränderungen an den Ufern, Vorhandensein von Felsgestein, Erderhebungen, Baumstümpfen und Gestrüpp unmittelbar unter der Wasseroberfläche. Den Nutzern der Wasserfläche obliegt insofern besondere Aufmerksamkeit.
- (2) Die Nutzung der Stauanlage erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Betreibern und Nutzern von Badeanstalten, Bootsverleihbetrieben, Schulbetrieben, Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie der Fahrgastschiffahrt und den Führern von Sportfahrzeugen.
- (5) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und den Beauftragten des WVER ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

XVII. Gewährleistung

- (1) Der WVER übernimmt mit seiner Zustimmung zur Freizeitnutzung, insbesondere mit der Ausgabe von Plaketten, keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Wasser- oder Uferflächen sowie der Zugänge zum Wasser. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Befahrbarkeit der Wasserflächen. Die vordringliche wasserwirtschaftliche Aufgabe der Stauanlagen bringt es mit sich, dass die Wasserstände stark schwanken und in Trockenzeiten, im Zuge von betrieblichen Maßnahmen etc. extrem niedrig sein können.
- (2) Der WVER übernimmt weiterhin keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der von Dritten errichteten Anlagen (z. B. Anlegestege) und deren Sicherheit.

XVIII. Haftung

- (1) Jeder Nutzer der Talsperre haftet dem WVER gegenüber für alle Schäden, die dem WVER aus der Teilnahme an den hier geregelten Nutzungsmöglichkeiten entstehen.
- (2) Jeder Nutzer der Talsperre stellt darüber hinaus den WVER von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung gegen den WVER geltend machen sollten.
- (3) Das Betreten der Zugänge zu den Anlege- und Liegeplätzen, einschließlich der für den Wasserfahrzeugverkehr geschaffenen Einrichtungen sowie das Befahren der Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der WVER haftet nur für solche Schäden, die seine Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIX. Hinweis

Auf die gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Landschaft wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) sowie die im Kreis Düren bzw. in der StädteRegion Aachen geltenden Landschafts- und Naturschutzverordnungen.

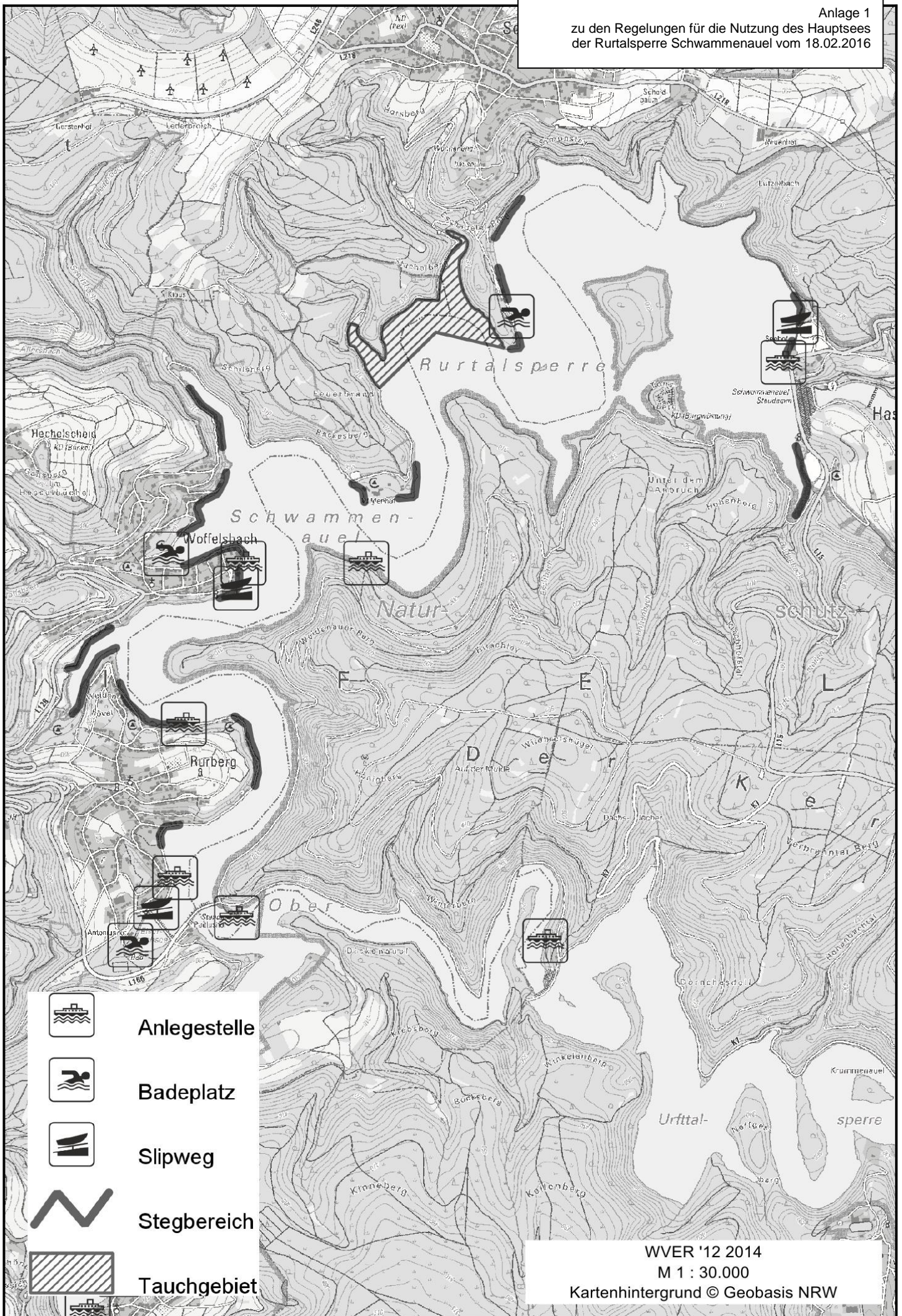
XX. Verstöße gegen die Nutzungsregelungen

Bei Verstößen gegen die Ge- und Verbote dieser Nutzungsregelungen kann der WVER die Zahlung einer Strafe von bis zu 500,00 € verlangen.

XXI. Inkrafttreten

Diese Nutzungsregelungen treten am 01.11.2017 in Kraft.

Wasserverband Eifel-Rur
Düren, den 09.10.2017
Der Vorstand
Dr.-Ing. Joachim Reichert



-  **Anlegestelle**
-  **Badeplatz**
-  **Slipweg**
-  **Stegbereich**
-  **Tauchgebiet**